

99050091001000, 99050091001000

Vermittlung und Beratung von Finanzanlagen Erlaubnis

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/308732588/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050091001000, 99050091001000
Leistungsbezeichnung I	Vermittlung und Beratung von Finanzanlagen Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zulassung Gewerbe, Honorar-Finanzanlagenberater, Fonds, Finanzanlagen, Erlaubnispflichtige Gewerbe, Anlageberatung, Beratung, Gewerbe, Honorar, Kreditwesengesetz, Finanzanlagenberater
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.02.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Handlungsgrundlage	§ 34f Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34f.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34f.html
Teaser	Sie möchten gewerbsmäßig zu Finanzanlagen Anlageberatung erbringen, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Honorar-Finanzanlagenberater)? Hierzu benötigen Sie eine gewerberechtliche Erlaubnis.
Volltext	Als Honorar-Finanzanlagenberater beraten Sie selbstständig zu Finanzprodukten, wobei Sie gegen ein Honorar vom Kunden arbeiten. Sie dürfen jedoch keine Provisionen oder Vorteile vom Anbieter der Finanzprodukte erhalten. In diesem Fall müssen Sie eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler beantragen. Sie dürfen jedoch nicht gleichzeitig als Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater tätig sein. Als Honorar-Finanzanlagenberater sind Sie durch die sogenannte Bereichsausnahme des Kreditwesengesetzes auf bestimmte Finanzprodukte beschränkt. Die Erlaubnis umfasst (wahlweise) drei Produktkategorien: • Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen

Modul

Sachverhalt

Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.

- Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.
- Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Ihre Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, sofern dies aus Sicht der Behörde zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier (Kopie)
- NichtEU-Bürger: Aufenthaltstitel (Kopie)
- Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform
- Unternehmenssitz in Deutschland: bei eingetragenen Unternehmen aktueller Registerauszug, ansonsten der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung
- Unternehmenssitz im Ausland: Dokumente aus diesem Land, die die Rechtsform nachweisen.
- Persönliche Zuverlässigkeit
- Wohnsitz in Deutschland: Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden
- Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus Ihrem Heimatland zur persönlichen Zuverlässigkeit zur Ausübung der gewünschten Dienstleistung.
- Geordnete Vermögensverhältnisse
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts
- Auskunft des Insolvenzgerichts, ob Verfahrenseröffnung vorliegt (sog. Negativbescheinigung)
- Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung (Bescheinigung im Musterwortlaut)
- Sachkundenachweis (IHK-Sachkundeprüfungsnachweis bzw. Nachweis über

Modul

Sachverhalt

gleichgestellte Berufsqualifikation)
• Ggf. Übersetzung des (fremdsprachigen)
Handelsregistrauszugs

Hinweis:

• Bei Personen(handels)gesellschaften muss jeder geschäftsführende Gesellschafter einen Antrag stellen und die erforderlichen Unterlagen einreichen.

Voraussetzungen

Damit Ihnen die Erlaubnis als gewerbsmäßiger Honorar-Finanzanlagenberater erteilt werden kann, müssen Sie

- persönlich zuverlässig sein,
- geordnete Vermögensverhältnisse und
- eine Berufshaftpflichtversicherung haben und
- eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung bei einer Industrie- und Handelskammer bzw. gleichgestellte Berufsqualifikation nachweisen.

Wird die Erlaubnis unter Vorlage der § 34f-Erlaubnisurkunde (für Finanzanlagenvermittler) beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse und der Sachkunde. Die § 34f-Erlaubnis erlischt mit der Erteilung der § 34h-Erlaubnis für Honorar-Finanzanlagenberater.

Kosten

Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

Die Erlaubnis zur Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater müssen Sie bei der zuständigen Behörde beantragen. Einzelpersonen (natürliche Personen) beantragen die Erlaubnis selbst oder durch bevollmächtigte Dritte. Bei juristischen Personen erfolgt die Antragstellung durch deren gesetzliche Vertreter oder durch schriftlich bevollmächtigte Dritte.

Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.

Modul

Sachverhalt

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihnen die Erlaubnis als gewerbsmäßiger Honorar-Finanzanlagenberater in der Form eines Erlaubnisbescheids erteilt.

Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben. Gleichzeitig mit dem Beginn der Tätigkeit müssen Sie das Gewerbe nach § 14 GewO bei der für Gewerbeanzeigen zuständigen Behörde anzeigen. Zudem müssen Sie nach Aufnahme der Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater*in unverzüglich einen Antrag auf Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1 Gewerbeordnung stellen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Erlaubnis muss vor Aufnahme der Tätigkeit erteilt sein, eine rechtzeitige Antragstellung (einige Wochen vor beabsichtigtem Betriebsbeginn) ist daher erforderlich. Den Beginn der Tätigkeit müssen Sie der für Gewerbeanzeigen zuständigen Stelle gleichzeitig anzeigen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Zusätzlich zur Erlaubnis müssen Sie sich auch in das Vermittlerregister eintragen lassen. Unmittelbar bei der Beratung mitwirkende Personen müssen ebenfalls in das Vermittlerregister eingetragen werden.

Sie dürfen direkt bei der Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über einen Sachkundenachweis verfügen und überprüft haben, ob sie zuverlässig sind.

Verstöße gegen die „erforderliche“ Erlaubnispflicht und Verstöße gegen vollziehbare Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Erlaubnis für HonorarFinanzanlagenberater Erteilung

Modul

Sachverhalt

- Gewerbetreibender darf Tätigkeit als HonorarFinanzanlagenberater nur mit Erlaubnis ausüben.
- HonorarFinanzanlagenberater erbringen gewerbsmäßig Beratungen zu Finanzanlagen, ohne von einem Produktgeber Zuwendungen zu erhalten oder von ihm in sonstiger Weise abhängig zu sein.
- Erlaubnis kann nat. und jur. Personen erteilt werden
- Erlaubnis ist personengebunden und kann grundsätzlich nicht übertragen werden

Zuständig: Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Zuständig sind die Kammern.

Formulare

Ursprungsportal

Brokerage and advice on financial investments
Authorisation, Vermittlung und Beratung von
Finanzanlagen Erlaubnis